

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberbeuren

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberbeuren“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren-Oberbeuren
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberbeuren. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Werben und Stellen von Einsatzkräften
- b) Umfassende Jugendarbeit
- c) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Vereinsaktivitäten
- d) Pflege des Brauchtums
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Pflege von Vereinspartnerschaften
- g) Pflege und Ehrung der Kameradschaft
- h) Würdigung von privaten Jubiläen

§ 4 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) Kinder ab 8 Jahren
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.



2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Für Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Jugendfeuerwehr beitreten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) Der Vorstand kann Beisitzer für eine im Vorfeld bestimmte Zeitdauer berufen und abberufen.
 - f) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberbeuren soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
4. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

7. Scheidet ein Kassenprüfer, Fähnrich oder stellvertretender Fähnrich vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Person zur Neubesetzung des jeweiligen Amtes.

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dabei ist jede der genannten Personen einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sind zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ohne vorherigen Vorstandsbeschluss befugt. Über diese Ausgabe ist der Vorstand zu informieren.

§ 11 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Festlegung der Höhe der Ausgabe des Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschlusses.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer, sowie des Fähnrich und des stellvertretenden Fähnrichs. Scheidet ein Kassenprüfer, der Fähnrich oder der stellvertretende Fähnrich aus seinem Amt aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Person zur Neubesetzung des jeweiligen Amtes.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Bestimmung einer Sonderumlage
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive und Ehrenmitglieder stimmberrechtigt. Mitglieder unter 12 Jahren und Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberrechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 – Vereinsfahne

Für alle Angelegenheiten der Vereinsfahne ist der Fähnrich und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Fähnrich zuständig. Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei einem Fahneneinsatz wird die Fahne durch die Fahnabordnung begleitet, welche aus dem Fähnrich beziehungsweise seinem Stellvertreter und zwei Vereinsmitgliedern besteht. Jeder Fahneneinsatz ist vom Fähnrich ins Fahneneinsatzbuch einzutragen. Über die Fahneneinsätze entscheidet der Vorstand.

§ 16 – Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
3. eine besondere Anerkennung in angemessener Größe zugestanden werden.

§ 17 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Stadtteil Oberbeuren zu verwenden hat.



Die Satzung tritt nach erfolgreicher Abstimmung sofort in Kraft.

Gleichzeitig verliert die am 12.01.2001 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2015 mit einem Abstimmungsergebnis von 55 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme beschlossen. Die Satzung wird den zuständigen Stellen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung und Eintragung in das Vereinsregister wird durch die beigelegte Unterschriftenliste legitimiert.

Oberbeuren, den 09.01.2015

Vorsitzender: _____

Stellv. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Schatzmeister: _____

Kommandant: _____

Stellv. Kommandant: _____